

Antrag auf

- Ausstellung  
 Verlängerung

eines

- 3-Jahres-  
 1-Jahres-  
 Tages-  
 Jugend-  
 Ausländer-  
 Falkner-



Jagdscheines

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:
Straße:	PLZ / Ort:

Ich beantrage den Jagdschein für die Zeit vom  bis zum

**Beigefügt sind:**

- Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung

<b>Versicherungsgesellschaft:</b>	
<b>Versicherungs-Nr.:</b>	

- Bescheinigung für das Ausstellen eines Jagdscheines zur ermäßigten Gebühr

**Bei Erst- bzw. Neuausstellung sowie erstmaliger Ausstellung durch den Kreis Groß-Gerau**

- Zeugnis über die Jäger- bzw. Falknerprüfung (bei Erstaussstellung)  
 2 Lichtbilder (bei Erstaussstellung oder falls der Jagdschein nicht mehr verlängerbar ist)  
 Personalausweis (bei Erstaussstellung oder Wohnsitzwechsel)

**Bei Jahresjagdscheinen für Ausländer ohne deutsche Jägerprüfung**

- Ausländischer Jahresjagdschein     Nachweis über eine erfolgreich abgelegte Jägerprüfung, welche mit der deutschen Jägerprüfung vergleichbar ist

---

**Erklärung über Gesamtjagdfläche**

- Ich bin in keinem Jagdbezirk als Eigentümerin / Eigentümer, Nießbraucherin / Nießbraucher, Pächterin / Pächter oder auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis zur Jagd befugt  
 Ich bin in folgenden Jagdbezirken zur Jagd befugt:

<b>Ort und Bezeichnung:</b>	
<b>Rechtsgrund der Jagdbefugnis:</b> (Eigentum, Nießbrauch, Alleinpacht, Mitpacht, Unterpacht,	
<b>Fläche für die eine Jagdbefugnis besteht:</b>	

**Ich erkläre, dass keine Verurteilungen vorliegen oder Verfahren anhängig sind, die meine Zuverlässigkeit ausschließen und auch keine Krankheiten oder Gebrechen gegeben sind, die meine körperliche Eignung für die Jagdausübung beeinträchtigen. Die Jagdscheinversagungsgründe des § 17 BJagdG habe ich zur Kenntnis genommen.**

---

(Ort, Datum)

---

(Antragsteller)

Rückseite nur bei Erstaussstellung eines Jagdscheines sowie erstmaliger Ausstellung durch die Kreisverwaltung Groß-Gerau auszufüllen

Nur bei Erstaussstellung eines Jagdscheines sowie erstmaliger Ausstellung durch die Kreisverwaltung Groß-Gerau ausfüllen

**Weitere Angaben des Antragstellers:**

<b>Beruf (z.Z. ausgeübter):</b>	
<b>Staatsangehörigkeit:</b>	
<b>Personalausweis-/Reisepass-Nr.:</b>	
<b>Tag der Ausstellung:</b>	
<b>Ausstellende Behörde:</b>	

**Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten** (nur für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren)

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:

Mein letzter Jahres-/Tages-Jagdschein wurde durch \_\_\_\_\_  
(Ausstellungsbehörde)  
Nr. \_\_\_\_\_ für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ erteilt.

Ich habe meine Jägerprüfung abgelegt am \_\_\_\_\_  
bei \_\_\_\_\_  
(Prüfungsbehörde)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Antragsteller)

## § 17 Bundesjagdgesetz

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre als sind;
2. Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen;
3. Personen, denen der Jagdschein entzogen ist, während der Dauer der Entziehung oder einer Sperre (§§ 18, 41 Abs. 2);
4. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und fünfzigtausend Euro für Sachschäden) nachweisen; die Versicherung kann nur bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder mit Niederlassung im Geltungsbereich des Versicherungsaufsichtsgesetzes genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.

Fehlen die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes, darf nur ein Jagdschein nach § 15 Abs. 7 erteilt werden.

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind;
2. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind;
3. Personen, die nicht mindestens drei Jahre ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben;
4. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 schwer oder wiederholt verstoßen haben.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden;
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden;
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

1.

- a) wegen eines Verbrechens,
- b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, das eine der Annahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
- c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff,
- d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre nicht verstrichen sind; in die Frist wird die Zeit eingerechnet, die seit der Vollziehbarkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eines Jagdscheines oder eines Waffenverbotes nach § 41 des Waffengesetzes wegen der Tat, die der letzten Verurteilung zugrunde liegt, verstrichen ist; in die Frist nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Beteiligte auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist;

2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nummer 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;

3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;

4. trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach sind.

(5) Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. Die Zeit der Aussetzung des Verfahrens ist in die Frist nach Absatz 4 Nr. 1 erster Halbsatz einzurechnen.

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde dem Beteiligten die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

# VOLLMACHT

Frau/Herr \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

ist berechtigt, meinen Jagdschein für mich abzuholen bzw. zu verlängern.

Die/Der Bevollmächtigte wird sich Ihnen gegenüber ausweisen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Antragsteller)